



Sehr geehrte Damen und Herren

Mit unseren CAMINADAInfos werden wir Sie auch dieses Jahr über verschiedene Aktualitäten auf dem Laufenden halten.

Das Jahr 2021 ist aus zwei Gründen für unser Unternehmen bedeutend: So können wir das 75-jährige Bestehen der CAMINADA ZÜRICH feiern, was nur dank dem Vertrauen unserer Kunden überhaupt möglich ist. Weiter freuen wir uns, Sie

ab Juni an unserem neuen Standort willkommen zu heissen.

Wir wünschen Ihnen eine schöne und gesunde Frühlingszeit.

CAMINADA ZÜRICH

CAMINADA ZÜRICH zieht um

Wir freuen uns, Ihnen mitzuteilen, dass die CAMINADA ZÜRICH, passend zum 75-jährigen Bestehen des Unternehmens, ab 21. Juni neue Büros beziehen wird.

Die Zahl unserer Mitarbeitenden ist stetig gewachsen. Das hat uns dazu bewegen, nach fast 27 Jahren an der Zollikerstrasse diesen Standortwechsel vorzunehmen.

Gerne begrüßen wir Sie ab 21. Juni an unserer neuen Adresse an der Riesbachstrasse 61 im Zürcher Seefeld.

 Alter Standort

 Neuer Standort

Seite 2

Nicht vergessen:
Rückbaukosten in der
Steuererklärung 2020

Seite 2

Gesellschaftsrecht

Seite 3

Neues Datenschutzgesetz

Seite 3

COVID-19-Massnahmen
und ihre Folgen für die
Einkommenssteuer 2020
und 2021

Seite 4

Personelles

Nicht vergessen: Rückbaukosten in der Steuererklärung 2020

Wie in unserer CAMINADAinfo 1/19 bereits ausführlich informiert wurde, sind ab Steuerperiode 2020 und somit in der jetzt einzureichenden Steuererklärung 2020 angefallene Rückbaukosten im Hinblick auf den Ersatzneubau als Liegenschaftsunterhalt abziehbar. Als Rückbaukosten gelten folgende Aufwendungen:

- Demontage von Installationen (insbesondere Lüftungs-, Heizungsinstallationen sowie Sanitär- und Elektroanlagen),
- Abbruch des vorbestehenden Gebäudes
- Abtransport und Entsorgung des durch den Rückbau zurückzuführenden Bauabfalls

Der Baukostenplan (BKP SN 506 500) der schweizerischen Zentralstelle für Baurationalisierung (CRB) enthält Beschreibungen, welche Arbeiten darunter fallen.

Nicht abziehbar sind insbesondere die Kosten von

- Altlastensanierungen des Bodens
- Geländeverschiebungen
- Rodungen
- Planierungsarbeiten
- Aushubarbeiten im Hinblick auf den Ersatzneubau

Damit die Rückbaukosten geltend gemacht werden können, müssen



bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein. Der Ersatzbau muss (kumulativ)

- durch dieselbe steuerpflichtige Person vorgenommen werden wie der Rückbau;
- auf dem gleichen Grundstück errichtet werden wie das vorbestehende Gebäude;
- eine gleichartige Nutzung aufweisen wie das vorbestehende Gebäude;
- innert angemessener Frist errichtet werden.

Keine gleichartige Nutzung liegt vor, wenn ein vorbestehendes, unbeheiztes Gebäude (beispielswei-

se ein Stall, eine Scheune oder ein Autounterstand) durch ein beheiztes oder klimatisiertes Wohngebäude ersetzt wird. Entsprechende Rückbaukosten berechtigen somit nicht zum Abzug. Das gilt auch für ein früher gewerblich genutztes Gebäude (beispielsweise ein Lagerraum), auf dessen Grundstück neu ein ausschliesslich beheiztes oder klimatisiertes Wohngebäude errichtet wird.

Als angemessene Frist für die Errichtung des Ersatzneubaus gilt in der Regel eine Zeitspanne von zwei Jahren ab Vornehmen des Rückbaus. ▲

Gesellschaftsrecht

Änderungen im Handelsregisterrecht per 1.1.2021

Der Bundesrat hat per 1. Januar 2021 in Bezug auf die Handelsregisterverordnung Änderungen in Kraft gesetzt. Wesentliche Änderungen sind folgende (nicht abschliessend):

- Rechtswirksam sind Eintragungen neu erst mit der elektronischen Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB).

Die Eintragung ins Tagesregister ist nicht mehr relevant. Zwar ist die Bestellung eines vorzeitigen Auszugs nach der Eintragung ins Tagesregister weiterhin möglich. Diese bestätigt aber lediglich, dass die Eintragung vom Eidgenössischen Amt für das Handelsregister (EHRA) genehmigt wurde. Im Auszug wird darauf hingewiesen, dass die Eintragung

erst mit der Veröffentlichung im SHAB rechtswirksam wird.

- Bisher wurde die Stampa-Erklärung* mit separatem Formular abgegeben. Neu muss die Stampa-Erklärung zwingend bei den Feststellungen in der öffentlichen Urkunde enthalten sein. *In der Stampa-Erklärung erklärt die Gesellschaft, dass sie den Gründern keine besonderen Vor-

teile gewährt oder zusichert und dass keine anderen Sachwerte oder Verrechnungstatbestände übernommen werden als die bereits in den Statuten oder den Handelsregisterbelegen aufgeführten.

- Bestehen Anhaltspunkte, dass eine Adresse eine c/o-Adresse ist, ohne dass sie als solche deklariert wurde, können die Handelsregisterbehörden Belege für die Adresse verlangen (zum Beispiel Bestätigung des Vermieters oder Grundbuchauszug).

- Ein Mangel beim Domizil führte bislang zur Auflösung der Rechtseinheit durch das Handelsregisteramt. Neu wird dieser Umstand als Organisationsmangel behandelt, was dazu führt, dass letztendlich die Rechtseinheit nach den Vorschriften des Konkurses aufgelöst werden kann.
- Die Kompetenz zur Unterzeichnung der Anmeldung an das Handelsregisteramt wurde für bestimmte Fälle erleichtert bzw. auf Unterschriftsberechtigte und Vertreter ausgeweitet.

Vorsicht, falsche Rechnungen

Zurzeit sind wieder Anmeldeformulare für einen Eintrag in der Schweizer Handelsregisterdatenbank im Umlauf. Bei der Schweizer Handelsregisterdatenbank handelt es sich nicht um ein kantonales oder eidgenössisches Handelsregisteramt, sondern um ein privates Register, das kostenpflichtig ist. Der entsprechende Antrag muss somit nicht beachtet werden. ▲

Neues Datenschutzgesetz

Das Parlament hat am 25. September 2020 das neue Datenschutzgesetz (nDSG) verabschiedet. Der Zeitpunkt für die Inkraftsetzung steht noch nicht fest, wird aber für das Jahr 2022 erwartet.

Die Informationspflichten der Verantwortlichen werden stark ausgebaut und die Betroffenenrechte erweitert.

Strafbestimmungen gibt es bereits im geltenden DSG, doch wurde der Tatbestandskatalog deutlich erweitert und der Bussenrahmen für die verantwortliche natürliche Person bis auf CHF 250'000 erhöht.

Ebenfalls führt das nDSG ein Berufsgeheimnis für alle Berufe ein. So kann neu im gleichen Bussenrahmen bestraft werden, wer vor-

sätzlich geheime Personendaten offenbart, die bei der Ausübung des Berufes zur Kenntnis gelangt sind. Zu beachten ist ebenfalls, dass diese Verpflichtung zur Geheimhaltung explizit auch nach der Beendigung des Berufes bestehen bleibt. ▲

COVID-19-Massnahmen und ihre Folgen für die Einkommenssteuer 2020 und 2021

Steuerliche Folgen für unselbstständig erwerbende Personen

Entschädigung für Kurzarbeit und Erwerbsausfall

In der Regel werden solche Entschädigungen direkt vom Arbeitgeber ausbezahlt und sind folglich im Lohnausweis bereits enthalten. Die Kurzarbeitsentschädigung ist im Lohnausweis in der Ziffer 7 zu berücksichtigen.

Wenn die Arbeitgeber die Kurzarbeitsentschädigung mit dem übrigen Lohn in der Ziffer 1 aufführen, müs-

sen sie zumindest die Anzahl Arbeitstage mit Erwerbsausfallentschädigung in der Ziffer 15 (Bemerkungen) ausweisen.

Falls die Arbeitnehmer diese Entschädigung nicht direkt vom Arbeitgeber, sondern von der Ausgleichskasse erhalten haben, müssen sie diese separat in der Steuererklärung 2020 und 2021 deklarieren.

Die entsprechenden Bestätigungen der Ausgleichskassen sind mit der Steuererklärung einzureichen.

Abzugsfähige Kosten und steuerbare Entschädigungen bei Homeoffice

Für die Benützung eines privaten Arbeitszimmers kann ein Abzug nur gewährt werden, wenn regelmässig ein wesentlicher Teil der beruflichen Arbeit zu Hause erledigt wird und in der Privatwohnung ein besonderer Raum vorhanden ist, der zur Hauptsache beruflichen und nicht privaten Zwecken dient. Wenn der berechnete Abzug für das Homeoffice mit allfälligen weiteren übrigen Berufskosten den Pauschalabzug übersteigt,

kommen anstelle des Pauschalabzugs die effektiven Kosten zum Abzug. Eine Kumulation der effektiven Kosten mit dem Pauschalabzug ist nicht möglich.

Die vom Arbeitgeber bezahlten Entschädigungen für die Nutzung privater Arbeitszimmer oder Lagerräume (inklusive weiterer Kosten wie Mobiliar, Infrastruktur, Internetzugang u.a.) sind stets zum Bruttolohn zu addieren und stellen **keine Spesen** dar. Der Arbeitnehmer kann die Kosten für die Räumlichkeiten gemäss seinen persönlichen Verhältnissen allenfalls wie vorher ausgeführt bei den Berufskosten in Abzug bringen.

Um der besonderen Situation während der COVID-19-Pandemie Rechnung zu tragen und um die Steuererklärung für die Steuerpflichtigen und die Arbeit für die Steuerämter zu vereinfachen, können unselb-

ständig Erwerbende in den meisten Kantonen in der Steuererklärung 2020 und 2021 die Berufskosten (Fahrkosten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte, Mehrkosten der Verpflegung und Pauschalabzug für übrige Berufskosten) geltend machen, die ohne Massnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie angefallen wären. Insbesondere sollten diese Berufskosten nicht um die COVID-19-bedingten Homeoffice-Tage gekürzt werden. Diese Handhabung schliesst im Gegenzug einen Abzug für Homeoffice-Kosten aus. Diese Regelung betrifft diejenigen Homeoffice-Tätigkeiten, die COVID-19-bedingt sind.

Steuerliche Beurteilung von Pauschalspesen

Bereits genehmigte Spesenreglemente behalten grundsätzlich auch während der COVID-Phase ihre Gültigkeit. Kurzfristige und vorüber-

gehende Schwankungen des Arbeitspensums oder eine vorübergehende Anordnung von Homeoffice sollten keinen Einfluss auf die Beurteilung von Pauschalspesen haben. Pauschalspesen sollen jedoch die effektiven Auslagen des Arbeitnehmers abdecken. Bei Kurzarbeit oder wenn ein Aussendienstmitarbeiter ausschliesslich im Homeoffice arbeitet, ist nicht auszuschliessen, dass die Pauschalspesen ab einem gewissen Zeitraum (in der Regel ab 3 Monaten) in bestimmten Fällen von den Steuerbehörden als nicht mehr gerechtfertigt erachtet werden und entweder im Umfang der Kurzarbeit resp. bei Homeoffice reduziert oder als Lohnbestandteil berücksichtigt werden. ▲

Personelles

In den letzten Jahren gab es einen stetigen Anstieg in der Belegschaft unseres Unternehmens. So konnten wir einige neue Mitarbeitende willkommen heissen, die wir hier gerne kurz namentlich erwähnen:

Ramona Mäder hat im April 2020 als Sachbearbeiterin Rechnungswesen ihre Arbeit bei uns aufgenommen

und befindet sich derzeit in Ausbildung zur Treuhänderin mit eidg. Fachausweis.

Tabea von Känel, stiess letzten Mai zu uns und ist seit Anfang Jahr Mandatsleiterin.

Im Oktober durften wir mit Kevin Zweifel, dipl. Wirtschaftsprüfer, Kundenbetreuer Revision, und im

Januar mit Marvin Löschinger, Sachbearbeiter Rechnungswesen, die bisher letzten Neuzugänge begrüssen.

Ausserdem freuen wir uns, dass Dina Ibrahim ihre Lehre mit Erfolg abgeschlossen hat und uns nun als ausgebildete Sachbearbeiterin Steuern erhalten bleibt.

Des Weiteren gratulieren wir Vanessa Schmid zum Erlangen des eidg. Fachausweises als Treuhänderin.

Wir sind stolz, mit Nevio Lacher (Praktikant IT/Office) und Iliaes Bakhi (kaufmännisch Auszubildender im 1. Lehrjahr) unseren Bildungsauftrag weiterhin wahrzunehmen. ▲

Wir bemühen uns, genaue und aktuelle Informationen zur Verfügung zu stellen. Für die vorstehend aufgeführten Informationen besteht jedoch keine Gewähr. Im konkreten Einzelfall ist es unerlässlich, den Sachverhalt genau abzuklären und aufgrund der Gesetzesbestimmungen und detaillierten Verwaltungsanweisungen zu beurteilen.

Bilder: Shutterstock / «© OpenStreet-Map-Mitwirkende» ▲

CAMINADA Treuhand AG ZÜRICH

Zollikerstrasse 27, CH-8032 Zürich

☎ +41 44 386 99 00, ✉ info@caminada.ch

🌐 www.caminada.ch

MITGLIEDSCHAFTEN



A member of

